

**LEBENSILFHE für Menschen mit geistiger Behinderung  
Kreisvereinigung Hochtaunus e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Kreisvereinigung Hochtaunus e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Homburg v.d.Höhe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. unter der Nr. 339 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und dem Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.
5. Der Gerichtsstand ist Bad Homburg v.d.Höhe

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die

- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsausbildung
- Förderung des Wohlfahrtswesens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern und Freunden von

Menschen mit geistiger Behinderung mit dem Ziel, alle Maßnahmen und Einrichtungen unmittelbar zu unterstützen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen darstellen.

Das gilt insbesondere für

- **Frühe Hilfen**
- **Offene Hilfen im Bereich FamilienUnterstützender Dienst**
- **inklusive Kindergärten und Kindertagesstätten**
- **Tagesbildungsstätten**
- **Förderschulen**
- **Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung**
- **stationäre Wohneinrichtungen**
- **Fortbildung für Angehörige und Mitarbeiter in Einrichtungen**
- **Beratungsstellen**

Der Verein kann diese Einrichtungen auch selbst schaffen.

Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, das Verständnis für die besonderen Probleme der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit ständig zu verbessern. Dabei sind alle geeignet erscheinenden Mittel einzusetzen.

Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

Der Verein übernimmt Betreuungen von Volljährigen im Sinne des Betreuungsgesetzes. In diesem Bereich wird der Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung kranker Menschen und Menschen mit Behinderung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im Betreuungsgesetz verankerten „Grundsatz der Erforderlichkeit“ dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker Menschen und Menschen mit Behinderung zur Führung eines selbstbestimmten Lebens ausgenutzt werden.
3. Der Verein will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, auch gemeinsam mit anderen Institutionen, die Akzeptanz und den Stellenwert der gesetzlichen Betreuung nachhaltig erhöhen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuschüsse
- d) Erträge aus Sammlungen, Werbeaktionen usw.
- e) sonstige Zuwendungen

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstands die Mitglieder-versammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebestätigung.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein unwiderrufliches SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeträge zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Erklärung erfolgt mit Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag.

4. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) schriftliche Austrittserklärung
  - c) Ausschluss

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet:

- a) bei Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss.

5. Der Gesamtvorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins,
  - b) bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der mit Gründen dem Mitglied per Einschreibebrief gegen Rückschein mitzuteilen ist.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bzw. der Gründe beim Gesamtvorstand eingelegt werden.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, insoweit sie nicht durch Ausschluss erfolgte, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

6. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt gewahrt bleibt und gefördert wird.

## **§ 6 Organe der Verein**

Organe der Verein sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und der Aufforderung, Anträge an die Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen (Ausschlussfrist).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der Erschienenen erforderlich.

Jedes Mitglied hat bei allen Abstimmungen ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.



6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Anwesenheit gestatten.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand gliedert sich in:

- a) geschäftsführenden Vorstand
- b) erweiterten Vorstand

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere, durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Zuweisung der einzelnen Tätigkeitsbereiche erfolgt durch Aufgabenverteilungsplan im geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er kann einen Geschäftsführer bestellen. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB ist der/die Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des/der Verhinderten ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, ohne dass die Verhinderung Dritten gegenüber nachgewiesen zu werden braucht.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und bis zu fünf Beisitzer.
4. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Gewählten die Wahl angenommen haben.

Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie erhalten die bei Ausübung des Amtes entstehenden Kosten, Auslagenersatz (Porto, Telefon, Fahrtkosten).

5. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise berufen.
6. Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen.

7. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
8. Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine Anstellung im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
9. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand tagen nach Bedarf. Sie werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
10. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
  
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
  
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname und Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

4. Als Mitglied des Lebenshilfe Landesverbandes Hessen e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. muss der Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Hochtaunus e.V. die Daten seiner Mitglieder an den Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V. und die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Nr. 5 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Fassung vom 23.11.2018